

BVGer E-6159/2006 vom 26. August 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6159_2006

FR: TAF E-6159/2006 du 26 août 2010

IT: TAF E-6159/2006 del 26 agosto 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

Das Bundesamt bringt im angefochtenen Entscheid zunächst vor, die Identität des Beschwerdeführers stehe aufgrund fehlender Identitätsdokumente nicht zweifelsfrei fest, weshalb die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen insgesamt herabgesetzt sei und führt in der Folge weitere Unglaubhaftigkeitselemente an.

E. 5.1.1

Asylsuchende sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a AsylG gehalten, ihre Identität offen zu legen. Nach Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG obliegt es grundsätzlich der zuständigen Behörde, den Sachverhalt von Amtes wegen zu erstellen. Dieser Grundsatz findet seine Grenze indessen in der Mitwirkungspflicht nach Art. 8 AsylG. Liegen den Behörden keine (authentischen) Identitätspapiere vor - andernfalls müsste die Identität in der Regel als bewiesen anerkannt werden und die vorliegend interessierenden Fragen würden sich so nicht stellen - sind in erster Linie die Aussagen der Asylsuchenden als Beweismittel zu berücksichtigen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 8 E. 3.1 S. 75 f.).

E. 5.1.2

Wie das BFM in seinem Entscheid zutreffend feststellte, hat der Beschwerdeführer den Behörden im erstinstanzlichen Asylverfahren keine Reise- oder Identitätspapiere im Sinne von Art. 1 Bstn. b und c der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) abgegeben. Auch bei dem auf Beschwerdeebene eingereichten Geburtsregisterauszug handelt es sich nicht um ein Dokument im vorerwähnten Sinn. Bezüglich der vom Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht eingereichten "attestation de perte de pièce d'identité" ist sodann festzustellen, dass dieses Papier von den kongolesischen Behörden häufig nur auf einfache Erklärung hin, ohne jegliche Prüfung der Identitätsangaben, ausgestellt wird und zudem sämtliche Identitätsdokumente in der Demokratischen Republik Kongo käuflich erworben werden können (vgl. den Bericht des Immigration an Refugee Board of Canada vom 24. Januar 2006, publiziert auf www.unhcr.org/refworld/docid/45f147132.html). Zudem begründet der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Verfahren vor der Vorinstanz nichts von der Existenz dieses Dokuments gewusst haben will (vgl. A1/9 S 4, A12/10 S. 6 sowie die diesbezüglichen

Anmerkungen der Hilfswerksvertretung im Anhang zum Protokoll) - obschon diese offenbar nach seiner Verhaftung und vor seiner Ausreise aus dem Heimatstaat ausgestellt wurde - erhebliche Zweifel an der Authentizität desselben. Hinzu kommt dass die Schilderungen des Beschwerdeführers zu den Umständen seiner Ausreise aus dem Heimatstaat - ein Pastor und Bruder seines Freundes habe diese finanziert, ein unbekannter Weisser habe ihn unter Vorweisung eines fremden Reisepasses durch sämtliche Kontrollen geschleust und bis in die Schweiz begleitet - im länderspezifischen Kontext als stereotyp zu bezeichnen sind und den Verdacht nahelegen, der Beschwerdeführer sei nicht gewillt, den Behörden den tatsächlichen Reiseweg offenzulegen und vorhandene, authentische Reise- oder Identitätspapiere abzugeben. Unter diesen Umständen ist die Identität des Beschwerdeführers nicht rechtsgenügend erstellt.

E. 5.2.1

Anlässlich der direkten Bundesanhörung gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, er habe am 23. März 2006 an einer Demonstration in Kinshasa teilgenommen, wobei es sich um die einzige von der UDPS organisierte Kundgebung im März 2006 gehandelt habe (vgl. vorinstanzliche Akten A12/10 S. 3). Gemäss gesicherten Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts - und entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers - fand am 23. März 2006 in Kinshasa keine Kundgebung der UDPS statt. Jedoch organisierte die UDPS bereits am 10. März 2006, dem Tag nach der Unterzeichnung des neuen Wahlgesetzes durch Präsident Kabila, vor dem Zentralbahnhof in Kinshasa eine nicht bewilligte Demonstration, welche in der Folge von der Polizei gewaltsam aufgelöst wurde. Am 22. März 2006 rief die UDPS erneut zu landesweiten Demonstrationen auf, wobei es in Kinshasa - trotz eines massiven Polizeiaufgebots und im Gegensatz zu Goma - zu keinen Ausschreitungen kam.

E. 5.2.2

Angesichts des Vorbringens des Beschwerdeführers, er sei der UDPS beigetreten, weil er mehr über die Ermordung seines Vaters habe erfahren wollen (vgl. A12/10 S. 2), erstaunt es doch, dass er auch nach über zweijähriger Tätigkeit für die Partei angeblich nichts hat in Erfahrung bringen können und nicht einmal in der Lage war, das genaue Todesdatum zu nennen (vgl. a.a.O.). Im Übrigen ist für das Bundesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbar, weshalb die Todesumstände des Vaters bis dato nicht geklärt werden konnten, hat doch gemäss Akten die Mutter des Beschwerdeführers den Vater vor seinem Tod im Spital besucht und mit diesem persönlich gesprochen (vgl. A12/10 S. 3).

E. 5.2.3

Zur Vermeidung von Wiederholungen kann weiter auf die im Ergebnis zutreffenden Erwägungen des BFM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, ohne auf diese im Einzelnen einzugehen.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussagen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG insgesamt nicht genügen. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen auf Beschwerdeebene und Beweismittel näher einzugehen, zumal sie zu keinem anderen Ergebnis führen können. Das Bundesamt hat demnach die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21). Aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen geht zwar hervor, dass dieser bereits am (...) August 2009, das am (...) September 2009 geborene Kind seiner kongolesischen Verlobten, welche in der Schweiz über eine B-Bewilligung verfügt, anerkannt hat. Der Beschwerdeführer macht jedoch in diesem Zusammenhang keine Wegweisungshindernisse geltend, und die B-Bewilligungen des anerkannten Kindes und der Verlobten verleihen ihm keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999,

S. 89). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 7.5

Für die allgemeine Lage in der Demokratischen Republik Kongo kann zunächst auf die detaillierte, in EMARK 2004 Nr. 33 publizierte Lageanalyse verwiesen werden, welche das Bundesverwaltungsgericht als im Wesentlichen weiterhin zutreffend erachtet. Sodann wurde am 18./19. Dezember 2005 die für die Durchführung von Präsidentschafts- und Parlamentswahlen erforderliche neue Verfassung durch ein Referendum angenommen. Die erste Runde der Präsidentschaftswahlen fand am 30. Juli 2006 und die zweite (Stichwahl) am 29. Oktober 2006 statt. Schliesslich erklärte der Oberste Gerichtshof am 27. November 2006 Joseph Kabila als Sieger der Stichwahl; er wurde am 6. Dezember 2006 als Staatspräsident vereidigt. Ende März 2007 kam es im Westen des Landes und in der Hauptstadt Kinshasa zwischen der regulären kongolesischen Armee und der Garde von Ex-Rebellenchef Jean-Pierre Bemba zu blutigen Auseinandersetzungen. Nach der Niederlage von Bemba und dessen Reise ins Exil nach Portugal beruhigte sich die Lage. Kinshasa ist von den Kriegswirren im Osten des Landes, fast 2000 Kilometer entfernt, nicht direkt betroffen gewesen. Seit den Kämpfen zwischen den Präsidialgarden Kabilas und Bembas im Februar 2007 ist es in Kinshasa zu keinen grösseren Gewaltausbrüchen mehr gekommen, und es kann in Bezug auf den Westen des Landes und die Hauptstadt Kinshasa nicht generell von Krieg, Bürgerkrieg oder von einer Situation allgemeiner Gewalt gesprochen werden.

E. 7.6

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts kann die Rückkehr von Personen aus der Demokratischen Republik Kongo nur unter bestimmten, eingeschränkten Umständen als zumutbar bezeichnet werden, nämlich dann, wenn der letzte Wohnsitz der betroffenen Person die Hauptstadt Kinshasa oder eine andere, über einen Flughafen verfügende Stadt im Westen des Landes war, oder wenn sie in einer dieser Städte über ein gefestigtes Beziehungsnetz verfügt.

E. 7.7

Aufgrund der Akten ergeben sich keine in der Person des Beschwerdeführers liegenden Gründe, welche den Vollzug der Wegweisung in die Demokratische Republik Kongo als unzumutbar erscheinen lassen könnten. Eigenen Angaben zufolge lebte der junge und - soweit aktenkundig - gesunde Beschwerdeführer seit seiner Geburt bis zu seiner Ausreise in Kinshasa. Er hat eine relativ gute Schulbildung, brach jedoch das anschliessende (...) -Studium nach zwei Jahren ab, nachdem er zuvor zwei Zwischenprüfungen bestanden hatte (vgl. A12/10 S. 2). Ausser den geltend gemachten Benachteiligungen, die - wie vorstehend dargelegt - als unglaublich erachtet wurden, verneinte er ausdrücklich irgendwelche Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden gehabt zu haben (vgl. A1/9 S. 5). Es ist davon auszugehen, dass seine inzwischen in J. _____ (Provinz West-Kasaï) wohnhafte Mutter ihm im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat die allenfalls notwendige finanzielle Unterstützung bieten kann. Im Weiteren hat der Beschwerdeführer während 21 Jahren in Kinshasa gelebt, weshalb er dort - insbesondere im Kreise seiner Mitstudenten - über Bekanntschaften verfügen wird und entsprechend von einem genügenden sozialen Beziehungsnetz auszugehen ist.

E. 7.8

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist der Vollzug der Wegweisung sowohl vor dem Hintergrund der allgemeinen Lage in der Demokratischen Republik Kongo als auch in individueller Hinsicht als zumutbar zu erachten.

E. 7.9

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des

Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den am 1. November 2006 geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt und mit diesem zu verrechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.